



Sozialistische Jugend
Deutschlands –
Die Falken

**Beschluss Bundesausschuss
Peter-Weiss-Haus in Rostock
05. März - 06. März 2016**

**Betrifft: Selbstbestimmt Wohnen: Forderung nach BAföG-Änderung
bzgl. des eigenständigen Wohnens von Schüler*innen**

Der Bundesvorstand bringt in den nächstmöglichen Hauptausschuss des Deutschen Bundesjugendrings einen Antrag ein, der auf die Veränderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wirkt.

Angepasst werden soll die Regelung nach § 2 Abs. 1a BAföG, nach welcher Schüler*innenbafoeg nur dann gezahlt wird, wenn der*die Schüler*in nicht im Haushalt der Eltern wohnt und gleichzeitig von diesem aus (§ 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1) eine „entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist“.

Ziel ist es, dass zumindest volljährige Schüler*innen Ausbildungsförderung nach BAföG beziehen und einen eigenen Haushalt gründen können.

§ 2 Abs. 1a Nr.1 BAföG sollte dazu etwa wie folgt ergänzt werden:

„Dies gilt nicht, wenn der oder die Auszubildende 18 Jahre oder älter ist.“

Darüber hinaus wird die KJBK prüfen, den Antrag beim DBJR gemeinsam mit der DGB-Jugend durch eine Forderung nach besserer Förderung von Auszubildenden Wohnheimen zu erweitern.

Begründung:

*Die bisherige Regelung verpflichtet Schüler*innen im Haushalt ihrer Eltern zu wohnen, solange sie eine weiterführende allgemeinbildende Schule oder Berufsfachschule besuchen. Davon sind nur wenige Ausnahmen vorgesehen (§ 2 Abs. 1a Satz 1), etwa wenn die Schule vom Haushalt der Eltern weit entfernt ist (Nr.1), die Schüler*innen einen eigenen Haushalt führen und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden sind (Nr.2) oder einen eigenen Haushalt führen, in dem sie zumindest mit einem Kind zusammenwohnen (Nr.3). Außerdem ist dies möglich, wenn die „Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar“ ist (§ 2 Abs. 1a Satz 2).*

Mit Blick auf die Bildungsbiographien junger Menschen und der Bedeutung, die einem eigenen Haushalt für die Gestaltung des eigenen Lebens spielt, sollten junge Volljährige nicht gezwungen werden, mit ihren Eltern unter einem Dach zu leben, nur weil sie zu

einem späteren Zeitpunkt einen besseren Schulabschluss (etwa berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife oder Abitur) nachmachen oder sich ihr Bildungsabschluss verzögert.

Eine entsprechende Regelung für Auszubildende liegt bereits vor (§60 Abs. 2 Nr.1 SGB III).